

Rechtliche Informationen zum SBP



Info: Hinweise zum Verhalten im Betrieb

1. Das SBP wird von den Betrieben freiwillig durchgeführt. Als Gast im Betrieb halte dich bitte an die Spielregeln der Gastfreundschaft und achte auf Höflichkeit, Pünktlichkeit, Ordnung und Aufrichtigkeit. Nicht nur du wirst nach deinem Verhalten und deiner Leistung beurteilt, sondern ebenso unsere Schule.
2. Solltest du krank werden oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht im Betrieb erscheinen können, benachrichtige unverzüglich telefonisch den Betrieb und die Schule.
3. Vielleicht wird dir einiges nicht gefallen. Bevor du Kritik übst, denke nach. Und wenn du Kritik übst, denke daran: Der Ton macht die Musik! Gibt es im Betrieb einen Konflikt für dich, den du nicht selbst lösen kannst, dann wende dich entweder an deine Betreuerin oder deinen Betreuer im Betrieb oder an deine Lehrkräfte.
4. Führe schon vom ersten Tag an deine Aufgaben so gut wie möglich aus. Frage sofort, wenn du etwas nicht verstehst. Wer fragt, ist nicht dumm, sondern zeigt, dass er Interesse an der Sache hat. Bitte auch von dir aus um eine neue Aufgabe und warte nicht, bis sich irgendwann jemand um dich kümmert. Nutze deine Chance, möglichst viel über den Betrieb, die Ausbildung und die Arbeit zu erfahren.
5. Erledige die vom Betrieb geforderten Arbeitsaufträge pünktlich und mit bestem Ergebnis, ebenso wie in der Schule. Nimm nie etwas aus dem Betrieb mit, ohne vorher zu fragen. Wenn du für deine Berichte Unterlagen (wie z. B. Prospekte, Vorschriften, Anleitungen) oder Werkstücke benötigst, so frage nach und bitte ausdrücklich darum. Auch wenn du fotografieren möchtest, musst du vorher um Erlaubnis bitten.
6. Beachte die Sicherheit und die Unfallvorschriften. Entferne keine Schutzvorrichtungen. Bediene keine Maschine ohne ausdrückliche Anweisung. Betriebsordnung einhalten! Sie gilt auch für dich!
7. Denke daran: Pausen dienen deiner Erholung. Bedenke, dass für private Botengänge kein Versicherungsschutz besteht. Es wird dir niemand übelnehmen, wenn du die Forderung nach einem privaten Botengang mit dieser Begründung höflich ablehnst.

Vielleicht gefällt es dir im Betrieb, vielleicht auch nicht. Auf jeden Fall hat der Betrieb dich während des Praktikums betreut. Deshalb ist es selbstverständlich, dass du dich am letzten Tag bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere bei deiner Betreuerin oder deinem Betreuer, bedankst.

Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Sicherheitszeichen

Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Sicherheitszeichen

Für jeden Arbeitsbereich gibt es spezielle Unfallverhütungsvorschriften (UVV), die zu befolgen sind.

Feuer- und explosionsgefährdete Bereiche sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Weiterhin ist auf das Rauchverbot, in explosionsgefährdeten Bereichen auch auf das Verbot des Umgehens mit offenem Feuer und offenem Licht, hinzuweisen. Rettungswege und Notausgänge sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Deutlich erkennbar bedeutet in diesem Zusammenhang, schnell und leicht verständlich - auch für Personen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind - durch symbolhafte Darstellungen die Aufmerksamkeit auf bestimmte Sachverhalte zu lenken.

Die Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (BGV A 8) und die Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz hat hierzu Farben, Formen und Symbole der Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen verbindlich festgelegt.

Verbotszeichen

Die Sicherheitsfarbe Rot mit der Kontrastfarbe Weiß ist für Verbote vorgesehen. Sie wird z.B. zur Kennzeichnung von Feuerlöscheinrichtungen und für entsprechende Hinweise verwendet.

Gebotszeichen

Die Farbkennung Blau mit der Kontrastfarbe Weiß macht auf Gebote aufmerksam.

Warnzeichen

Die Sicherheitsfarbe Gelb mit der Kontrastfarbe Schwarz steht für Warnungen, z.B. vor giftigen Stoffen, elektrischem Strom, feuergefährlichen Stoffen, usw.

Rettungszeichen

Die Sicherheitsfarbe Grün mit der Kontrastfarbe Weiß steht für Rettungszeichen, z.B. Hinweis auf Erste Hilfe, Rettungswege, usw.

Eine Auswahl wichtiger Schilder, die auf Gefahren oder Hilfen aufmerksam machen:

Verbotszeichen (schwarz/rot)



Rauchen verboten



Feuer und offenes Licht verboten



Für Fußgänger verboten



kein Trinkwasser



eingeschaltete Handys verboten

Gebotszeichen (blau/weiß)



Augenschutz tragen



Schutzhelm tragen



Gehörschutz tragen



Sicherheitsschuhe tragen



Schutzhandschuhe tragen

Warnzeichen (schwarz/gelb)



Warnung vor Flurförderzeugen



Warnung vor elektrischer Spannung



Warnung vor einer Gefahrenstelle



Warnung vor feuergefährlichen Stoffen



Warnung vor giftigen Stoffen

Rettungszeichen (grün/weiß)



Notruf



Erste Hilfe



Sammelstelle



Notausgang, Rettungsweg



Rettungsausstieg

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Wen das Gesetz schützt

Das Jugendarbeitsschutzgesetz schützt junge Menschen unter 18 Jahren, gleich, ob sie als Auszubildende oder als Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigt werden. Es macht einen Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen. Wer noch keine 15 Jahre alt ist, gilt vor dem Gesetz als Kind.

Wer zwischen 15 und 18 Jahren alt ist, ist Jugendlicher. Für Jugendliche, die noch vollzeitschulpflichtig sind, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kinder. Die Vollzeitschulpflicht wird von den Ländern geregelt. Sie beträgt neun oder zehn Schuljahre.



Jeder Arbeitgeber, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet, einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betrieb auszulegen.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales „Klare Sache“

Unterweisung:

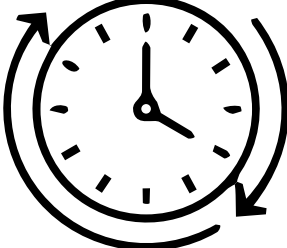

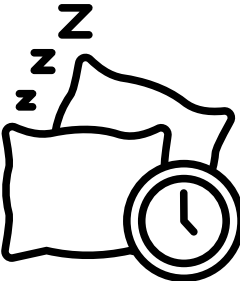


Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schüler(innen) bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtung und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.

Aufsicht:

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Wenn für bestimmte Tätigkeiten Schutzausrüstungen (z.B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schüler(innen) mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgegebene Schutzausrüstung benutzen.

<p>Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7 Stunden (vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen). • Schulinterne Abmachung ist gültig für alle Schüler/innen <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche (ab 15 Jahren) dürfen maximal 8 Stunden arbeiten. 	
<p>Ruhepausen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ruhepausen müssen im Voraus feststehen • 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden • 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden • Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten • Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Schüler(innen) nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden 	
<p>Nachtruhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachtruhe von 20 Uhr bis 6 Uhr • Ausnahmen: Schüler(innen) über 16 Jahren dürfen beschäftigt werden in den Gaststätten und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr; in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr; in der Landwirtschaft ab 5Uhr oder bis 21 Uhr; in Bäckereien/Konditoreien ab 6 Uhr, Schüler(innen) über 17 Jahre ab 4 Uhr. 	
<p>Art der Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schüler(innen) der Sekundarstufe dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden 	
<p>Feiertagsruhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • An gesetzlichen Feiertagen dürfen Schüler(innen) nicht beschäftigt werden 	
<p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit der Schüler(innen) übersteigen • Arbeiten, bei denen ein dauerndes Stehen erforderlich ist, • Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung, • Arbeiten mit hohem Maß an Verantwortung, • Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, • Arbeiten, bei denen Schüler(innen) schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind. • Eine Beschäftigung mit leichtentzündlichen, entzündlichen oder brandfördernden Gefahrstoffen darf nur erfolgen, wenn die Beaufsichtigung durch einen Fachkundigen gewährleistet ist. • Akkordarbeiten und tempoabhängige Arbeiten sind nicht erlaubt. 	